



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@hvb.sozvers.at  
ZI. REP-43.00/15/0259

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 10. November 2015

Betreff: Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 30. Oktober 2015,  
GZ: BMASK-462.203/0035-VII/B/9/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 Z 5 - § 2d Abs. 3 Z 2 und 3 AVRAG**

Der Begriff „besondere Fälle“ wäre zu präzisieren, da dessen Auslegung in der Praxis Schwierigkeiten bereitet.

**Zu Art. 1 Z 6 - § 2f Abs. 2 AVRAG**

Angemerkt wird, dass nach § 41 Abs. 5 ASVG eine Verpflichtung des Dienstgebers besteht, Abschriften von An- und Abmeldungen unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzugeben. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 ASVG als Verwaltungsübertretung sanktioniert.

**Zu Art. 3 Z 1 - § 19d Abs. 2a AZG**

Laut Gesetzestext hat der Arbeitgeber teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer bei Ausschreibung von im Betrieb frei werdenden Arbeitsplätzen, die zu einem höheren Arbeitszeitausmaß führen können, zu „*informieren*“. Laut allgemeinen Erläuterungen hat er die Stelle vorher dem Teilzeitbeschäftigten „*anzubieten*“. Eine Anpassung der Begriffe wäre erforderlich.

Außerdem sollte explizit festgelegt werden, dass diese Informationspflicht (auch) mittels elektronischer Ausschreibung erfüllt werden kann. Eine Information



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

„durch geeignete elektronische Datenverarbeitung“ ist beispielsweise im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bei diversen Aushang- und Auflagepflichten bereits statuiert.

Aus unserer Sicht wäre eine Informationspflicht bereits durch die Ausschreibung per se erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor